

## Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 31

# Rücktritt vom Versuch

### I. Rechtsdogmatische Einordnung

1. **Kriminalpolitische Theorie:** Rücktritt als persönlicher Strafaushebungsgrund jenseits von Unrecht und Schuld; Ratio: Dem Täter soll eine „goldene Brücke“ gebaut werden, um die Vollendung der Tat (noch) zu verhindern.  
Überlegung: Ein Rücktritt „lohnt“ sich für den Täter sonst nicht, da er auf jeden Fall eine Straftat begangen hat.
2. **Verdienstlichkeitstheorie (Gnadentheorie):** Rücktritt als persönlicher Strafaushebungsgrund jenseits von Unrecht und Schuld; Ratio: Der Rücktritt soll prämiert werden. Überlegung: Dem Täter soll ein Anreiz gegeben werden, den Rechtsfrieden wieder herzustellen.
3. **Strafzwecktheorie:** Rücktritt als Entschuldigungsgrund; Ratio: Die Schwelle der Strafbarkeit soll heraufgesetzt werden, da weder spezialpräventive (verbrecherischer Wille ist nicht so stark) noch generalpräventive (keine große Erschütterung des Rechtsfriedens) Gründe eine Bestrafung erfordern.

### II. Begriffliche Unterscheidung

1. **Der misslungene Rücktritt:** Rücktrittsbemühungen des Täters, die eine Vollendung der Tat nicht mehr verhindern können; da die Deliktvollendung durch ein Handeln des Täters verursacht wurde, sind misslungene Rücktrittsbemühungen unbedeutlich = der Täter bleibt strafbar (einige Ausnahme: § 24 II 2, 2. Alt. StGB).
2. **Fehlgeschlagener Versuch:** Versuch, bei dem die zur Ausführung der Tat vorgenommene Handlung ihr Ziel nicht erreicht hat und der Täter davon ausgeht, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht mehr ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann; ein Rücktritt ist nicht mehr möglich (fraglich nur, ob hier § 24 StGB prinzipiell unanwendbar ist oder ob es an der Freiwilligkeit oder an der Tataufgabe fehlt).
3. **Unbeendeter Versuch:** Versuch, bei dem der Täter noch nicht alles getan hat, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges erforderlich war (obwohl er zur Tat bereits unmittelbar angestellt hatte) = Der Täter hält sein bisheriges Tun für noch nicht ausreichend.
4. **Beendet Versuch:** Versuch, bei dem der Täter bereits alles getan hat, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges erforderlich war (ohne dass jedoch der Erfolg bereits eingetreten ist) = Der Täter hält sein bisheriges Tun für ausreichend.

### III. Übersicht über die verschiedenen Alternativen des § 24 StGB

1. **§ 24 I StGB: Rücktritt des Alleintäters**
  - a) **Satz 1, 1. Alt. („Tat aufgibt“):** Rücktritt vom unbeendeten Versuch; notwendig: freiwilliges Aufgeben der weiteren Tatausführung = unbedingter Gegenentschluss.
  - b) **Satz 1, 2. Alt. („Vollendung verhindert“):** Rücktritt vom beendeten Versuch; notwendig: freiwilliges Verhindern der Vollendung der Tat = aktiver Gegenakt.
  - c) **Satz 2 („Bemühung, die Vollendung zu verhindern“):** Rücktritt vom beendeten untauglichen bzw. unerkannt fehlgeschlagenen Versuch; notwendig: freiwilliges und ernsthaftes Bemühen.
2. **§ 24 II StGB: Rücktritt eines Beteiligten**
  - a) **Satz 1 („Vollendung verhindert“):** Notwendig ist ein freiwilliges Verhindern der Vollendung = aktiver Gegenakt, gleichgültig ob ein beendeter oder ein unbeendeter Versuch vorliegt. Bloßes „Aussteigen“ genügt nicht, wenn dadurch die Vollendung nicht verhindert wird.
  - b) **Satz 2, 1. Alt. („Bemühen die Vollendung zu verhindern“, wenn die Vollendung aus anderen Gründen misslingt):** Notwendig: freiwilliges und ernsthaftes Bemühen.
  - c) **Satz 2, 2. Alt. („Bemühen die Vollendung zu verhindern“, wenn die Tat unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag vollendet wird):** Notwendig: Beseitigung der Kausalität des eigenen Verhaltens sowie ein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen.

#### Notwendig in allen Alternativen:

- Das Versuchsstadium der Tat muss erreicht sein, die Tat darf (mit Ausnahme von § 24 II 2, 2. Alt. StGB) jedoch nicht vollendet sein.
- Der Täter muss glauben, dass er noch weitermachen könnte bzw. dass er die Vollendung der Tat noch verhindern könnte = es darf kein subjektiv fehlgeschlagener Versuch vorliegen.
- Freiwilligkeit = Handeln, welches nicht durch zwingende Gründe veranlasst wird, sondern der **autonomen** Entscheidung des Täters entspringt = selbstgesetzte Motive wie Angst, Scham, Reue, Mitleid, Gewissensbisse.

### IV. Rücktritt vom Versuch beim Unterlassungsdelikt

- h.M.: Auch hier Unterscheidung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch:  
**Unbeendeter Versuch:** Der Täter denkt, dass er den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges noch durch die Nachholung der ursprünglich gebotenen Handlung abwenden kann (Bsp.: Rettung eines Ertrinkenden durch das – allerdings verspätete – Zuwerfen eines Rettungsringes).  
**Beendet Versuch:** Der Täter denkt, dass die Nachholung der ursprünglich gebotenen Handlung für sich alleine nicht mehr ausreicht, um den tatbestandsmäßigen Erfolg abzuwenden, sondern dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind (Bsp.: Rettung eines Ertrinkenden durch das Herausholen aus dem Wasser und den anschließenden Krankenhausaufenthalt, wenn zuvor bereits das einfache Zuwerfen eines Rettungsringes genügt hätte).
- a.M.: Die Unterscheidung zwischen dem unbeendeten und dem beendeten Versuch ist beim Unterlassungsdelikt entbehrlich, da die erfolgsabwendende Tätigkeit immer vorgenommen werden muss (ein bloßer Gegenentschluss reicht hier nie aus).

**Literatur/Lehrbücher:** Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch, § 23; Eisele/Heinrich, Kap. 19; Heinrich, § 24; Kühl, § 16; Rengier, §§ 37, 38; Wessels/Beulke/Satzger, § 17 VI.

**Literatur/Aufsätze:** Beckemper, Rücktritt vom Versuch trotz Zweckerreichung, JA 2003, 203; Blaue, Der Teilrücktritt vom qualifizierten Delikt: Nichts Halbes und nichts Ganzes?, ZJS 2015, 580; Bosch, Gesamtbetrachtungslehre und Rücktrittshorizont, JURA 2014, 395; Bott, Die sogenannten „Denkzettelkonstellationen“: Der Rücktritt vom Versuch trotz des Erreichens eines außertatbestandlichen Ziels, JURA 2008, 753; Bürger, Der fehlgeschlagene Versuch: rechtliche Einordnung und Anwendung des Zweifelsatzes bei fehlenden Feststellungen zum Vorstellungsbild des Täters, ZJS 2015, 23; Dorn-Haag, Klausurrelevante Fragen des Rücktritts mehrerer Beteiliger gemäß § 24 II StGB, JA 2016, 674; Engländer, Die hinreichende Verhinderung der Tatvollendung, JuS 2003, 641; Fahl, Freiwilligkeit beim Rücktritt, JA 2003, 757; ders., „Fehlschlag“ infolge „rechtlicher Unmöglichkeit“, JA 2021, 926; Guhra/Sommerfeld, Rücktritt vom vollendeten Delikt?, JA 2003, 775; Heger, Die neuere Rechtsprechung zum strafbefreienden Rücktritt vom Versuch (§24 StGB), StV 2010, 320; Hoven, Der Rücktritt vom Versuch in der Fallbearbeitung, JuS 2013, 305, 403; Kölbl/Selter, § 24 II StGB- Der Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten, JA 2012, 1; Kretschmer, Der Rücktritt vom Versuch bei mehreren Tatbeteiligten – § 24 II StGB, JA 2021, 645; Küpper, Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdeliktes, JuS 2000, 225; Ladić, Der strafbefreiende Rücktritt bei Beteiligung mehrerer, JuS 2016, 15; Mitsch, Rücktritt vom Versuch nach error in Persona, JuS 2025, 713; Murrmann, Der fehlgeschlagene Versuch, JuS 2021, 385; ders., Die Abgrenzung vom unbeendeten und beendeten Versuch, JuS 2021, 1001; ders., „Aufgeben“ der weiteren Tatausführung und „Verhindern“ von deren Vollendung iStv § 24 I 1 StGB, JuS 2022, 193; Noltensmeier/Henn, Der Rücktritt vom Versuch nach § 24 I 2 StGB, JA 2010, 269; Otto, Rücktritt und Rücktrittshorizont, JURA 2001, 341; Puppe, Ein ganz kleines Fälichen – Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Rücktritt durch Aufgaben der Tat, ZJS 2020, 332; Raschka, Der Rücktrittshorizont in der juristischen Fallbearbeitung, JA 2020, 832; Roxin, Der fehlgeschlagene Versuch, JuS 1981, 1; Scheinfeld, Der strafbefreiende Rücktritt vom Versuch in der Fallbearbeitung, JuS 2002, 250; ders., Gibt es einen antizipierten Rücktritt vom strafbaren Versuch?, JuS 2006, 397.

**Literatur/Fälle:** Berndt/Serbst, „Neujahrsvorsätze, JA 2017, 587; Bock, Versuch und Rücktritt, JuS 2006, 603; Hirschmann, Nachbarstreitigkeiten, JURA 2001, 711; Hotz, Bullet Dodging, JA 2023, 202; Krahf, Aktienhandel mit fast tödlicher Folge, JuS 2003, 57; Lenk, Anfängerhausarbeit – Strafrecht: Die Drohne des Amor, JuS 2021, 754; Mitsch, Fortgeschrittenen- und Examensklausur: Ein mitleidiger Einbrecher, ZJS 2020, 634; Moldenhauer/Willumat, Zugfahrt mit Folgen, JA 2021, 30; Rostalski, Das Duell, JuS 2015, 525; Schneider, Anfängerklausur – Strafrecht: Rücktritt und Erlaubnisstandsunterschrift, JuS 2020, 939; Theile, Eine Beziehung im Sinkflug, ZJS 2009, 545; Walter/Schneider, Aus dem Leben eines Steuerberaters, JA 2008, 262; Wörner/Wörner, Anfängerklausur – Strafrecht: „Alles Versager!“, JuS 2023, 324.

**Rechtsprechung:** BGHSt 4, 180 – Wirtschaftskasse (Freiwilligkeit); BGHSt 7, 296 – Erna (Freiwilligkeit); BGHSt 9, 48 – Lilo (Freiwilligkeit); BGHSt 10, 129 – Flachmann (Tatplantheorie); BGHSt 22, 176 – Rohrzange (Tatplantheorie); BGHSt 31, 46 – Krankenhaus (Anforderungen an den Rücktrittshorizont); BGHSt 31, 170 – Mitbewohner (Lehre vom Rücktrittshorizont); BGHSt 33, 295 – Schlafenschuss (Lehre vom Rücktrittshorizont); BGHSt 34, 53 – Begleiterrisko (Fehlgeschlagener Versuch); BGHSt 35, 90 – Nackenstein (Abgrenzung beendeter – unbeendeter Versuch); BGHSt 35, 184 – Fleischermesser (Freiwilligkeit); BGHSt 36, 224 – „Ich-lebe-noch“ (Korrektur des Rücktrittshorizonts); BGHSt 39, 221 – Messerstecher (Unbeendeter Versuch trotz außertatbeständlicher Zweckerreichung); BGHSt 40, 75 – Übergabeverweise (unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mehrerer Versuchshandlungen); BGHSt 40, 304 – Springmesser (Fehlende Tätervorstellung bei Tatende); BGHSt 42, 158 – Verschenklicher Schuss (Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Delikt nach Eintritt der schweren Folge); BGHSt 44, 204 – Minensperren (Rücktritt des mittelbaren Täters); BGHSt 48, 147 – Gashähne (keine Bestleistung beim Rücktritt vom unechten Unterlassungsdelikt); BGH NSZ 1986, 264 – Benzinfall (Lehre vom Rücktrittshorizont).